



THEMEN

KURZBERICHT

- 3. Quartal 2022: Verbraucherbeschwerden wieder rückläufig
- Neues Mitglied: MorgenFund GmbH

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- ESMA konsultiert Vorschläge zur Namensgebung nachhaltiger Fonds

RECHT & GESETZ

- BGH: Klausel über Jahresentgelt bei Bausparverträgen unwirksam

NOTIZEN

- vzbv: Die TOP-3-Verbraucherbeschwerden im Finanzbereich

KURZBERICHT

3. QUARTAL 2022: VERBRAUCHERBESCHWERDEN WIEDER RÜCKLÄUFIG

In den Sommermonaten waren die Eingänge bei der Ombudsstelle wieder rückläufig. Die Verbraucherkontakte der ersten drei Quartale 2022 übersteigen leicht die des Vorjahres.

Im dritten Quartal 2022 verzeichneten wir 16 Eingänge. Im zweiten Quartal waren es noch 26 und im ersten Quartal 42 Eingänge.

Von Januar bis September 2022 sind damit insgesamt 84 Verbrauchieranfragen / -beschwerden bei uns eingegangen. Zum Vergleich: In den ersten neun Monaten 2021 waren es 59.

Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	2018	2019	2020	2021	3. Qu. 2022
Eingänge	90	91	81	83	84

Im Vordergrund stehen 2022 Verbraucherbeschwerden um einen geschlossenen Immobilienfonds sowie über fondsbasierte Altersvorsorgeverträge. Weiterhin kaum Probleme berichten uns Verbraucher bei ihrer Geldanlage in offene Publikumsfonds.

Weitere Einzelheiten eines Berichtsjahres schildern wir in unseren Tätigkeits- und Jahresberichten.

NEUES MITGLIED: MORGENFUND GMBH

Die Ombudsstelle begrüßt die MorgenFund GmbH als neues Mitglied. Die Gesellschaft ist zum 18.10.2022 dem Ombudsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle des BVI beigetreten. Sie übernimmt ab dem 1.12.2022 das Depotgeschäft der DWS Investment GmbH.

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

ESMA KONSULTIERT VORSCHLÄGE ZUR NAMENSgebung NACHHALTIGER FONDS

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat einen Entwurf für „Guidelines on funds' names using ESG or sustainability-related terms“ zur Konsultation gestellt. Da die Nachfrage von Anlegern nach sog. ESG- bzw. nachhaltigen Fonds stetig steigt, sollen die ESMA-Vorgaben künftig potenzielles Greenwashing durch irreführende Fondsnamen verhindern helfen. Die Frist für Stellungnahmen zu dem Leitlinienentwurf läuft bis 20.2.2023.



© micheile-henderson

RECHT & GESETZ

BGH: KLAUSEL ÜBER JAHRESENTGELT BEI BAUSPARVERTRÄGEN UNWIRKSAM

Die Klausel einer Bausparkasse über die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase von Bausparverträgen ist unwirksam, so der BGH mit Urteil vom 15.11.2022 (XI ZR 551/21). Ein solches Jahresentgelt wälzt Kosten für Verwaltungstätigkeiten, die die Bauspar-

kasse aufgrund eigener gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen hat, auf die Bausparer ab, heißt es aus Karlsruhe. Die Bausparer müssten in der Ansparphase bereits hinnehmen, dass ihre Spareinlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur vergleichsweise niedrig verzinst würden. Außerdem könnten Bausparkassen eine Abschlussgebühr verlangen. Für die Darlehensphase hatte der BGH schon 2017 entschieden, dass jährliche Kontogebühren unzulässig sind (vgl. Urteil v. 9.5.2017 - XI ZR 308/15).

NOTIZEN

VZBV: DIE TOP-3-VERBRAUCHERBESCHWERDEN IM FINANZBEREICH

Bei den Verbraucherzentralen standen 2021 Probleme beim Thema Zahlungsverkehr / Girokonto mit 19 % im Ranking der TOP-3-Verbraucherbeschwerden im Finanzbereich ganz oben. Platz zwei nimmt laut aktuellem Jahresbericht des vzbv das Thema Geldanlage / Banksparrplan (16 %) ein. Den dritten Platz belegen Dienstleistungen von Inkassobüros (8 %).

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist vom Bundesamt für Justiz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich, insbesondere zur alternativen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten über Geldanlagen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.